

Einzel: 25. III. 38.

3. Rummelst.

Zl. L. No/ 4/40/38.

Einlegen
25. III. 38.

Mitteilungen

des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landeskartell Burgenland,
und der Burgenländischen Arbeiterkammer, Eisenstadt-Kleinhöflein.

Eigentümer, Herausgeber, Drucker und Verleger: Burgenländische Arbeiterkammer in Eisenstadt-Kleinhöflein als
Geschäftsstelle des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landeskartell Burgenland,
verantwortlich für den Inhalt Dr. Otto Wahjanowicz, Eisenstadt-Kleinhöflein.

IV. Jahrgang Folge: 15.

Eisenstadt-Kleinhöflein

24. März 1938.

Erste nationalsozialistische Massnahmen auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Das neue Tarifschema

für die bei den öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen beschäftigten
Bauarbeiter im Burgenland.

Die neu bestellte Landesregierung des Burgenlandes, die durchwegs aus Nationalsozialisten besteht, hat über Antrag der Arbeiterkammer in ihrer Sitzung vom 22. März 1938 beschlossen, dass mit Wirksamkeit vom 28. März 1938 auf allen Baustellen, bei denen die grosszügigen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen der öffentlichen Hand durchgeführt werden, nachstehende Löhne zu gelten haben:

Partieführer	S 1.30 pro Stunde
Vorarbeiter	" 1.10 " "
Professionisten (insbesondere Maurer und Zimmerer) mit mehr als 2 Gehilfenjahren, Mineure, Maschinisten, Eisenbieger, Eisenflechter, Bermenschlichter	" -.88 " "
Professionisten im 1. und 2. Gehilfenjahr, Asphaltierer, Grundbauleger, Betonierer, Rollierer, Figuranten	" -.80 " "
Hilfsarbeiter über 17 Jahre	" -.76 " "
Hilfsarbeiter unter 17 Jahren	" -.63 " "
Frauen	" -.51 " "

Hiebei ist die Landesregierung von der Erwägung ausgegangen, dass die burgenländischen Bauarbeiter in ihrer Entlohnung für die gleiche Arbeit nicht schlechter gestellt sein dürfen, als ihre Arbeitskameraden in den angrenzenden Gebieten von Steiermark und Niederösterreich. Des weiteren hat die Landesregierung ausdrücklich festgestellt, dass in Hinkunft auch innerhalb des Burgenlandes keine Unterschiede nach Lohngebieten zu gelten haben, so dass also Nord- und Südburgenland gleichmässig behandelt wird.

Die Landesregierung hat des weiteren beschlossen, dass vorstehende Löhne bei den öffentlichen Bauten, zwangsläufig aber auch bei sämtlichen privaten Bauten Verwendung finden sollen. Die Bauzunft wird den Arbeitern bei den Privatbauten dieselben Löhne bezahlen wie bei den öffentlichen Bauten und werden die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Bauzunft und der Burgenländischen Arbeiterkammer sofort aufgenommen werden.

Neben dem Tarifschema wurden noch folgende arbeitsrechtliche Bestimmungen vereinbart:

"Arbeiter, die vorwiegend im Wasser stehend ihre Arbeiten verrichten müssen, erhalten einen 20 %igen Zuschlag zu den jeweiligen Löhnen ihrer Kategorie. Als Arbeiten im Wasser gelten solche, die bei Aushub von Brücken-, Widerlager-, Pfeiler- und Flügelmauerfundamenten im Wasser und bei Bachregulierungen in wasserführenden Bachbetten im Wasser auszuführen sind.

Vorstehende Löhne gelten als Mindestlöhne und sind bei Baustellen, auf welchen vor Inkrafttreten dieses Tarifschemas höhere Löhne, als vorstehend festgesetzt, bezahlt wurden, diese Mehrzahlung als Qualifikationszulage weiter zu bezahlen.

Als Vorarbeiter gilt jener Arbeiter, der höchstens 10 Arbeitern vorsteht, als Partieführer jener, der mehr als 10 Arbeitern vorsteht. Als Mineur gilt jener, der mit pneumatischen Werkzeugen arbeitet.

Bei Arbeiten im Wasser sind Wasserstiefel von der Bauleitung beizustellen. Den Zimmerern gebührt bei Beistellung des eigenen Werkzeuges eine Stundenzulage von 3 g.

Die Landesregierung wird bei Vergabe öffentlicher Aufträge an private Unternehmungen vorstehende Lohnbestimmungen als Kalkulationsgrundlage anerkennen und diese Unternehmungen bei Zuschlag verpflichten, die Ansätze des Tarifschemas einzuhalten.

Hinsichtlich des Geltungsbereiches sowie der Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit, das Entgelt im Krankheitsfalle, den Urlaub, die Kündigung gelten bis auf weiteres die Bestimmungen des Kollektivvertrages für das burgenländische Baugewerbe vom 6. April 1937 in der Fassung des Zusatzübereinkommens vom 15. Dezember 1937."

Die Verhandlungen wurden seitens der Arbeiterkammer vom nunmehrigen Ersten Sekretär Dr. Otto Wahsianowicz in Vertretung des Gaubetriebsstellenleiters Landesrates Dr. Friedrich Schirrk gemeinsam mit dem kommissarischen Leiter der Bauzunft, Baummeister Mathias Buchinger in Sauerbrunn, in Gegenwart des Landesbaureferenten Landesrates Ing. Birtheimer geführt und waren getragen von der restlosen Einsicht aller Beteiligten in die Erfordernisse einer neuen Sozialpolitik, die erst durch die Machtergreifung der nationalsozialistischen Bewegung ermöglicht worden ist.

Wenn wir vorstehende Bauarbeiterlöhne mit den Löhnen vergleichen, die bisher bei den öffentlichen Baustellen bezahlt worden sind und die im Südburgenland mit 55 g pro Stunde für den Hilfsarbeiter festgesetzt waren, so ergibt sich für jedermann die Erkenntnis, dass das vergangene System, das sich niemals entschliessen konnte, den Arbeiterrechten wirklich zum Durchbruch zu verhelfen, auch von diesem Standpunkt aus mit vollem Recht zugrunde gegangen ist. Selbst nachdem die mühevollen Verhandlungen zwischen der Gewerkschaft der Arbeiter im Baugewerbe und der damaligen Leitung der Bauzunft zu einem wenn auch nie befriedigenden Ergebnis geführt hatten, weigerte sich die frühere Landesregierung, insbesondere der verantwortliche Chef des Bauamtes, Landesrat a.D. Strobl, konsequent, das Zusatzübereinkommen zum Zunftvertrag bei den öffentlichen Baustellen zur Anwendung zu bringen. Monatlang Verhandlungen blieben ergebnislos, während jetzt in zwei Tagen das neue Tarifschema ohne irgendwelche bürokratische Verschloppungen und Verwässerungen zur Annahme gelangte.

Weisungen der kommissarischen Leitung
des
Gewerkschaftsbundes der Österreichischen Arbeiter und Angestellten.

An alle Funktionäre und Vertrauensmänner
der burgenländischen Arbeiter und Angestellten!

Wie schon in der letzten Folge unserer "Mitteilungen" bekanntgegeben, hat der Gaubetriebsstellenleiter Landesrat Dr. Friedrich Schirk die kommissarische Leitung des Landeskartells Burgenland des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten übernommen und mit der Führung der Kammergeschäfte Pg. Dr. Otto Wahsianowicz in Eisenstadt betraut. Eine Fühlungnahme mit der kommissarischen Leitung des Gewerkschaftsbundes bzw. den Zentralgewerkschaften in Wien einerseits und dem burgenländischen Landeskartell bzw. der Arbeiterkammer andererseits ist bereits hergestellt.

Jede Doppelgeleisigkeit bei den gewerkschaftlichen Arbeiten und bei den hierzu erforderlichen Anordnungen ist zu vermeiden. Die organisatorischen Arbeiten sind möglichst zusammenzufassen und zu vereinfachen.

Die Landesstellen der Gewerkschaften im Burgenland, die Ortsstellen, die Landesfachausschüsse, die Unterausschüsse im Handel, sowie die Vertrauensmänner der Werksgemeinschaften werden vom Landeskartell in Eisenstadt betraut. Die bisherigen gewerkschaftlichen Agenden werden in bisherigem Umfang weiter geführt, wobei die gesamte Gewerkschaftsarbeit bei der kommissarischen Leitung des Landeskartells Burgenland in Eisenstadt zusammengefasst wird.

Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, werden bei den Landesstellen der Gewerkschaften, bei den Landesfachausschüssen und bei den Unterausschüssen im Handel kommissarische Leitungen bestellt werden. Durch die Bestellung dieser kommissarischen Leitungen werden die bisher bestandenen Vorstands- und Leitungskollegien dieser Stellen ausser Funktion gesetzt. Werden keine kommissarischen Leitungen bestellt, so bleiben die bisher bestellten Funktionäre in ihrer Stellung.

Die Ortsstellen und Ortsstellenausschüsse bleiben, abgesehen von unbedingten Abberufungen oder Neubestellungen, in ihrer Funktion weiterhin bestehen. Die Ortsstellen haben ihre Tätigkeit im bisherigen Ausmass im vollen Umfang aufzunehmen bzw. weiterzuführen. Insbesondere haben sie, ohne eine gewerkschaftliche Werbetätigkeit zu entfalten, Beitrittsanmeldungen entgegenzunehmen, die Mitgliedsbeiträge einzumahnen und die satzungsmässigen Unterstützungseinrichtungen und sonstigen Arbeiten nach den bisherigen Weisungen und im bisherigen Umfang aufrechtzuhalten. Die Beitrittsanmeldungen und Beitragsabrechnungen sind den Stellen zu übermitteln, denen sie bisher zugeleitet wurden.

Die Ortsstellenleiter und sonstigen Funktionäre der Gewerkschaften, sowie der Werksgemeinschaften haben sofort zu berichten, ob und durch welche Stelle und unter welchen Begleitumständen eine Beschlagnahme von Vermögensbestandteilen erfolgte und sich sofort an die Arbeiterkammer zu wenden, damit diese bei der Sicherheitsdirektion sich um die Freimachung dieser Vermögensbestandteile bemühen kann.

Ebenso haben die Mitglieder der Werksgemeinschaften bei den einzelnen Betrieben und Büstellen sofort zu berichten, ob die seinerzeit gewählten oder bestellten Vertrauensmänner noch in Funktion sind. Soweit dies der Fall ist, haben diese Vertrauensleute ihre Tätigkeit aufrecht zu erhalten und die Verbindung mit der kommissarischen Leitung der zuständigen Fachgewerkschaft und dem Landeskartell in Eisenstadt aufrecht zu erhalten. Die Werksumlagen sind im bisherigen Umfang weiter einzuheben. Für die Freimachung der beschlagnahmten Werksumlagefonds wird Vorsorge getroffen werden.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt.

1. Mitgliederstand der Burgenl. Landeskrankenkasse:

	1 9 3 8		1 9 3 7	
	28. Feb.	31. Jän.	28. Feb.	31. Jän.
Vollversicherte (einschl. der Lehrlinge im 3. Lehrjahr)	5638	5772	5773	5267
Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahr (männl. Hausgehilfen)	1159	1110	860	829
F.A.D.	56	60	146	154
Hausgehilfen (Lehrmädchen im 1. und 2. Lehrjahr)	1426	1425	1359	1371
Freiwillig Fort- setzende	78	75	95	95
Bergarbeiterpro- visionisten	246	246	251	259
§ 190 GSVG. (Be- dienerinnen etc.)	55	59	53	52
S u m m e:	8658	8747	8537	8027

2. Entwicklung in den Monaten Februar und März 1938:

a) Krankenversicherte Arbeiter (Burgenl. Landeskrankenkasse):

	1 9 3 8	1 9 3 7
28. Februar	8525	8389
15. März	9078	9343

b) Angestellte:

	28. Feb. 1938
Vollversicherte	1609
Teilversicherte	115
Gemäss § 225 Versicherte	12
Gemäss § 226 Versicherte	51
Zusammen:	1787

c) Arbeitslose:

	Vorgemerkte		Unterstützte			
	1938	1937	1 9 3 8		1 9 3 7	
			überhaupt	N.A.	überhaupt	N.A.
28. Februar	9078	8417	8586	3862	7979	4736
15. März	8511	8417	8081	3761	7979	4736